



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 17.12.2021

Zusätzliche Publikationen: KABLU 18.12.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.12.2026

Meldungsnummer: KK04-0000023802

Publizierende Stelle

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar Swiss Phyto Labs AG in Liquidation

Schuldner:

Swiss Phyto Labs AG in Liquidation

CHE-304.417.139

Sagstrasse 6

6275 Ballwil

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Neuaufgabe Inventar und Kollokationsplan aufgrund Berichtigung und Ergänzung von Amtes wegen innerhalb der Rechtsmittelfrist (s. Publikationen vom 03.12.2021 im Shab und 04.12.2021 im Luzerner Kantonsblatt).

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 27.12.2021

Auflagestelle:

Konkursamt Hochdorf,

Arsenalstrasse 43,

6010 Kriens

Kontaktstelle für Beschwerden:

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen:

Abtretung nach Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren der Swiss Phyto Labs AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche und der inventarisierten Ansprüche gemäss Art. 285ff. SchKG, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 06.01.2022 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 06.01.2022 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Im Weiteren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf einen Prozesseintritt (Passivprozesse). Den Gläubigern wird beantragt, die Konkursmasse solle den Prozess nicht weiterführen; gleichzeitig wird den Gläubigern das Prozessführungsrecht zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG angeboten. Stillschweigen bis zum 06.01.2022 gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.